

# Die neue Datenschutzgrundverordnung 2018

## Kleiner Leitfaden für Musikvereine und -verbände

---

*Hubert Kempter*

*Stand: 23. Februar 2018*

## *Einleitende Worte*

Die neue EU-weite Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) treten am 25. Mai 2018 in Kraft. Für alle Musikvereine und Musikverbände gleichermaßen kommt die Frage auf, welche Konsequenzen dies für die Arbeit vor Ort haben wird. Um es vorweg zu nehmen, der Vereinsvorstand ist in der Verantwortung für eine datenschutzkonforme Handhabung im Verein und muss sich diesem Thema stärker denn je annehmen.

Mit einem fachlichen Einblick soll in diesem Beitrag der Verein hinsichtlich dem Thema Datenschutz sensibilisiert und in die wesentlichen Aspekte für die Handhabung sowie Umsetzung der neuen DS-GVO sowie des BDSG-neu eingeführt werden. Dieser Fachbeitrag erhebt allerdings keinen Anspruch auf inhaltliche Vollständigkeit und juristischer Verwendbarkeit.

Über diesen Fachbeitrag hinaus stellt die Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. (BDMV) einen Leitfaden „Die neue DS-GVO für Musikvereine und Musikverbände“ sowie Arbeits- und Mustervorlagen auf seiner Internet-Seite [www.bdmv-online.de](http://www.bdmv-online.de) zur Verfügung, die für eine Umsetzung entsprechende Hilfestellung geben soll. Darüber hinaus wurden auch bereits Maßnahmen implementiert, damit der Einsatz und die Arbeit mit unserer Vereins- und Verbandssoftware von ComMusic sich an den neuen Anforderungen nach der DS-GVO bzw. dem BDSG-neu orientiert. Hierzu wird in einem separaten Beitrag in der nächsten Ausgabe der Verbandszeitschrift erläutert, welche Datenschutzbestimmungen in der ComMusic-Software realisiert worden sind. Ebenfalls wird die Umsetzung für den Abschluss eines Vertrags zur Auftragsdatenverarbeitung (ADV) konkret vorgestellt.

Nicht alle Vereine werden in der Lage sein, bis zum 25. Mai die Maßnahmen der neuen Datenschutzregelungen vollumfänglich implementiert und dokumentiert zu haben. Wichtig ist, dass zu mindestens die kritischen Punkte in der Sichtbarkeit des Vereins nach außen nicht augenfällig der neuen DS-GVO widersprechen. Die Homepage und die Social-Media-Auftritte sollten daher zu allererst auf die neuen Anforderungen ausgerichtet werden. Datenschutzerklärung und Impressum müssen unbedingt bis zum 25. Mai inhaltlich korrekt erarbeitet und verfügbar sein. In den Medien wird immer wieder darauf aufmerksam gemacht, dass bei Verstößen gegen die DS-GVO bzw. das BDSG-neu empfindliche Bußgelder drohen. Bußgelder, die durch die zuständigen Aufsichtsbehörden verhängt werden, orientieren sich immer an die Art, Schwere und Dauer sowie des Vorsatzes oder Fahrlässigkeit des Verstoßes. Eine Bestandsanalyse der Ist-Situation, ein abgeleiteter Aktionsplan sowie ein erkennbarer Wille in der Umsetzung von Maßnahmen ist daher oberstes und dringlichstes Gebot.

## *Das Wichtigste zuerst*

Ab dem 25. Mai 2018 gelten EU-weit die Vorschriften und Maßgaben nach der neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie innerhalb von Deutschland zusätzlich auch das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu). Diese neueste Fassung des BDSG wird zeitgleich mit der DS-GVO in Kraft treten und das noch aktuelle Bundesdatenschutzgesetz komplett ersetzen. Selbstverständlich gilt die DS-GVO nicht nur für kommerzielle Unternehmen, sondern auch für die Musikvereine und Musikverbände. Für Vereine ist daher im Rahmen einer Bestandsanalyse zu prüfen, an welcher Stelle Anpassungs-, Änderungs- und Erarbeitungsbedarf besteht, damit der Übergang auf die neue DS-GVO und das BDSG-neu reibungslos gemeistert werden kann.

Der Grundsatz der DS-GVO besagt: Wer personenbezogene Daten verarbeitet, ist verantwortlich für die Einhaltung aller in der DS-GVO aufgeführten Rechtsgrundsätze. Im Mittelpunkt des Datenschutzes und der neuen Verordnungen steht also der **Umgang im Verein mit personenbezogenen Daten**.

Das Datenschutzrecht dient dem Schutz des Persönlichkeitsrechts derjenigen Menschen, auf die sich die personenbezogenen Daten beziehen. Diese Menschen nennt das Gesetz „Betroffene“. Das Persönlichkeitsrecht gibt jedem Menschen das Recht, grundsätzlich selbst darüber zu entscheiden, wer was über ihn erfahren und wissen darf. Datenschutz ist damit eine Art modernes Grundrecht im digitalen Zeitalter.

Der Umgang mit personenbezogenen Daten in allen Bereichen einer Vereins- und Verbandsarbeit darf daher nur mit gesetzlicher Erlaubnis oder persönlicher Einwilligung der Betroffenen erfolgen. Für die **datenschutzrechtliche Konformität des Vereins haftet immer der Vereinsvorstand**. Die Datenschutz-Verantwortung liegt immer beim Vereinsvorstand; er ist die sogenannte verantwortliche Stelle. Ist im Verein kein Datenschutzbeauftragter bestellt, so hat der Vereinsvorstand die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten anderweitig sicherzustellen.

**Neu in der DS-GVO ist die Beweislastumkehr.** Vereine haben nun die Rechenschaftspflicht, d.h. sie müssen jetzt aktiv nachweisen können, dass ihre Datenverarbeitungen datenschutzkonform sind. Dies impliziert entsprechende Dokumentationspflichten. Den Verein trifft die Pflicht, die Grundzüge der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten schriftlich festzulegen und sicherzustellen, dass durch technische und organisatorische Maßnahmen bei der Datenverarbeitung die DS-GVO eingehalten wird.

### *Bisherige und neue Regelungen*

Die neue DS-GVO wurde in vielen grundsätzlichen Regelungen aus dem bisherigen Bundesdatenschutzgesetz abgeleitet. Viele Grundsätze, die bereits jetzt durch die geltenden Datenschutzgesetze Gültigkeit haben, sind auch in der DS-GVO vorgesehen und bleiben somit erhalten. Hierzu zählen u. a. die Grundsätze des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt oder auch der Grundsatz der Datensparsamkeit. Der Grundsatz des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt bedeutet, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten grundsätzlich verboten ist, es sei denn, der Verein hat eine Erlaubnis. Diese kann entstehen aus dem BDSG, dem Telemediengesetz (TMG), der EU-DS-GVO oder aus der Einwilligung der betroffenen Person.

Es gibt allerdings auch neu niedergeschriebene Grundsätze wie beispielsweise die Datensicherheit (siehe Art. 32 DS-GVO). Der nun explizit in der DS-GVO beschriebene Grundsatz der Datensicherheit umfasst, dass Datenverarbeiter unter Berücksichtigung des Stands der Technik sowie von Implementierungskosten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau für die Daten zu gewährleisten.

Ebenfalls neu ist die Rechenschaftspflicht des Vereins (siehe Art. 5, Abs. 2 DS-GVO). Auf Aufforderung müssen Datenschutzverantwortliche deswegen die Einhaltung aller Datenschutzprinzipien nachweisen können. Die Einrichtung eines effektiven Datenschutzmanagementsystems (DSMS) und die Dokumentation der Einhaltung der Datenschutzerfordernungen ist unumgänglich. Nur so können Vereine die datenschutzrechtliche Umsetzung gegenüber der Aufsichtsbehörde nachweisen.

Ferner besteht für Vereine auch weiterhin die Pflicht, unter bestimmten Vorbedingungen einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Ein Verein muss immer dann einen Datenschutzbeauftragten bestellen, wenn in der Regel mindestens zehn Personen im Verein ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind; dies ist in § 38 BDSG-neu geregelt worden. Selbstverständlich besteht auch weiterhin die Möglichkeit, einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Nach der neuen DS-GVO muss nun der Datenschutzbeauftragte der jeweiligen zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet werden. Wie bisher ist es nicht möglich, dass der Vorstand im Sinne des § 26 BGB die Funktion des Datenschutzbeauftragten im Verein übernimmt.

Das frühere Jedermanns-Verfahrensverzeichnis findet sich nun in modifizierter Form und unter dem Begriff „Verzeichnis für Verarbeitungstätigkeiten“ in Art. 30 DS-GVO wieder. In diesem Verzeichnis müssen sämtliche Prozesse, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten bestehen, aufgeführt und genau beschrieben werden.

Die Pflicht zum Abschluss von Verträgen der Auftragsdatenverarbeitung (ADV) wie in § 11 BDSG-alt, besteht weiterhin fort. Die entsprechende Regelung findet sich, mit weitestgehend ähnlichen Regelungsvoraussetzungen, in Art. 28 DS-GVO.

### *Wo tangiert die DS-GVO den Verein?*

Die neue DS-GVO hat Auswirkungen auf die Arbeit, Prozesse und Gegenstände im Verein, die mit **personenbezogenen Daten** zu tun haben. Im Verein hat man es beispielsweise mit personenbezogenen Daten von Mitgliedern, Mitarbeitern, Ausbildern und Helfern **zu tun**.

Der Umgang mit personenbezogenen Daten gemäß BDSG wird begrifflich in „erheben, verarbeiten und nutzen“ unterteilt:

- a) **Erheben** – ist das Beschaffen von Daten über die Betroffenen (§3 Abs. 3 BDSG); beispielsweise über ein Anmeldeformular zur Teilnahme an einem Lehrgang.
- b) **Verarbeiten** – ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen von personenbezogenen Daten natürlicher Personen (§ 3 Abs. 4 BDSG)
- c) **Nutzen** – ist jede sonstige Verwendung personenbezogener Daten, insbesondere innerhalb des Vereins für die Verwaltung und Betreuung der Vereinsmitglieder; beispielsweise für den Beitragseinzug.

In der Frage, wo der Umgang mit personenbezogenen Daten im Vereins- und Verbands Umfeld stattfindet und entsprechend konform mit der DS-GVO zu regeln ist, lässt sich meist in folgenden Bereichen feststellen:

- Homepage und Social Media-Auftritte
- E-Mail-Verkehr und Newsletter
- Pressearbeit
- Durchführung von Veranstaltungen
- Interne Mitgliederverwaltung
- Organisation der musikalischen Ausbildung und des Orchesterbetriebs

Innerhalb eines Vereins ist die Frage, wer welche Daten nutzen darf, durch Satzungen und nachgelagerter Ordnungen wie z.B. einer Geschäftsordnung, hinsichtlich der Zuständigkeiten von Funktionsträgern im Regelfall abgegrenzt. Beispielsweise hat der Vorstand Zugriff auf alle Mitgliederdaten, wenn er diese für die Aufgabenerledigung benötigt. Die Geschäftsstelle hat Zugriff auf die Mitgliederdaten im Rahmen der Mitgliederverwaltung und -betreuung. Der Kassier hat Zugriff auf die für die Beitragserhebung notwendigen Mitgliederdaten wie Bankverbindung. Ein Datenschutzmanagementsystem (siehe nachfolgend in Checkliste) muss hier Sorge tragen, dass die Nutzung von Daten geregelt und durch entsprechende Maßnahmen auch eingehalten wird. Die Nutzung sollte durch technische und organisatorische Maßnahmen unterstützt werden, z.B. durch Abtrennung der für die einzelnen Zuständigkeitsbereiche erforderlichen Daten mittels differenzierter Zugriffskontrolle (siehe §9 BDSG-neu).

Der Verein darf alle Daten erheben, die zur **Verfolgung der Vereinsziele bzw. des Satzungszwecks** und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind. Beim Vereinseintritt (siehe §28 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 BDSG) nach Aufnahmeantrag oder Beitrittserklärung sind dies Name, Anschrift, Geburtsdatum und Bankverbindung (IBAN, BIC). Darüber hinaus sind **weitergehende** personenbezogene Daten wie folgt möglich: Familienstand, Telefonnummer, E-Mail-Adresse. Von **besonderen Arten personenbezogener Daten** spricht man beispielsweise bei Angaben über ethnische Herkunft, Religionszugehörigkeit, politische Meinungen oder Gesundheit. Wichtig: werden diese „besonderen Arten personenbezogener Daten“ erhoben, ist der Verein verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu bestimmen. Nicht vom BDSG geschützt werden Angaben über Verstorbene. Beispielsweise ist ein Nachruf für ein verstorbene Vereinsmitglied nicht durch das BDSG geschützt.

Die Weitergabe von Mitgliederdaten durch den Verein an seine unselbstständigen Untergliederungen, wie beispielsweise vom Musikverband an seine eigene Bläserjugend, sowie an seine Funktionsträger, Auftragnehmer oder seine beschäftigten Mitarbeiter stellt als vereinsinterner Vorgang eine solche Nutzung dar und ist erlaubt.

Die Weitergabe von Mitgliederdaten durch den Verein an eigene Vereinsmitglieder oder einen Dachverband im Verhältnis zum Verein stellt eine Datenübermittlung i.S.d. §3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BDSG dar und ist somit **nicht ohne Einwilligung zulässig**.

Die Übermittlung der Daten an Vereinsmitglieder ist grundsätzlich nicht zulässig, in besonderen Fällen kann diese erlaubt sein. Die Übermittlung von Mitgliederdaten, Fotos und Videos an die Presse bedarf einer Einwilligungserklärung des Betroffenen.

Hinweis: Die unbefugte Nutzung personenbezogener Daten von Vereinsmitgliedern stellt einen Verstoß gegen das Datengeheimnis aus §5 BDSG dar.

### *Leitfragen zur Bestandsaufnahme*

Für die Umsetzung der neuen DS-GVO sollte jeder Vereinsvorstand zunächst genau hinterfragen, wer, wann, wie und in welchen Bereichen mit personenbezogenen Daten umgeht. Entscheidend ist also, welche Geschäftsabläufe hängen mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten zusammen und durch welche Personen im Vereinsumfeld sowie durch welche Hilfsmittel wie IT-Systeme dies erfolgt.

Hilfreich ist für jeden Verein, sich zunächst mit elementaren Fragen zu beschäftigen, um zu wissen, wo der Verein gegenwärtig im Datenschutz steht sowie die typischen Gefahren und Fehlerquellen erkennen zu können. Nur so lässt sich der Handlungsbedarf definieren und eine Planung zur systematischen Umsetzung aufsetzen.

Mit welchen Fragen sollte sich der Verein beschäftigen?

- Werden die Mitgliederdaten nach den Regeln des BDSG erhoben, verarbeitet und genutzt; ist also die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung gegeben?
- Ist die Satzung des Vereins konform zu den Regeln des BDSG und ist ggf. eine Datenschutzordnung als Anlage vorhanden?
- Liegen uns schriftliche Einwilligungen der Mitglieder für die Datenverarbeitung und -nutzung vor?
- Werden die Persönlichkeitsrechte der Mitglieder als Betroffene im Sinne des BDSG berücksichtigt?
- Werden nur erforderliche Daten für den jeweiligen Zweck erhoben; es gilt das Prinzip der Datensparsamkeit?
- Werden nicht benötigte Daten, insbesondere bei Austritt von Mitgliedern, wieder gelöscht?
- Gibt es eine Kontrollinstanz in unserem Verein, die die Einhaltung des Datenschutzes prüft?
- Sind die im Umgang mit Mitgliederdaten betrauten Personen im Verein ausreichend in den Regeln des Datenschutzes eingeführt worden und wurde eine Datengeheimnisverpflichtung unterschrieben?
- Werden die personenbezogenen Daten technisch sicher aufbewahrt und durch eine ausreichende Zutritts- und Zugangskontrolle geschützt?
- Werden die personenbezogenen Daten der Mitglieder auf Fremdsystemen oder auf Servern gespeichert, auf die andere Unternehmen Zugriff haben? Liegen hierfür Verträge der Auftragsdatenverarbeitung vor?
- Werden die zentralen Vorschriften des Internetrechts nach den Rechtsgrundlagen des BDSG und des Telemediengesetzes (TMG) eingehalten; das betrifft insbesondere die Vereinshomepage, die Mail-Dienste und Social-Media-Auftritte.

Oftmals sind die Fragen auf die Mitgliederdaten fokussiert. Jedoch sollte beachtet werden, dass die Regelungen des DS-GVO für personenbezogene Daten über die Mitglieder hinaus für alle Personengruppen gelten, die im Vereinsumfeld eine Rolle spielen.

### *Checkliste zur Umsetzung*

Die nachfolgende Checkliste soll eine Hilfestellung für den Musikverein in der Bestandsaufnahme des Ist-Zustandes sowie in der Vorbereitung notwendiger Maßnahmen zum datenschutzkonformen Umgang mit personenbezogenen Daten geben. Die Checkliste umfasst zehn wichtige Sachverhalte, die hinsichtlich ihrer Erfüllung systematisch zu prüfen und zu bewerten sind. Eine konsequente Abarbeitung wird empfohlen, um den Handlungsbedarf und seine Dringlichkeit zu erkennen.

Die Verwendung von Arbeitshilfen und Mustervorlagen für die Erarbeitung und Dokumentation der jeweiligen Datenschutzregelungen in den einzelnen Themen der Checkliste wird empfohlen. Im letzten Abschnitt dieses Fachbeitrags werden diverse Links auf Internet-Quellen aufgeführt, die hier oftmals frei zugängliche Vorlagen bieten. Weitere Materialien finden Sie auf der BDMV-Homepage [www.bdmv-online.de](http://www.bdmv-online.de).

Eine ausführliche Beschreibung der Checkliste und ihrer zehn Themen erfolgt im o.g. BDMV-Leitfaden „Die neue DS-GVO für Musikvereine und Musikverbände“; hier werden die Themen zur Einführung kurz vorgestellt.

*(1) Rechtmäßigkeit bzw. Zulässigkeit der Verarbeitung*

Für jede Erhebung, Bearbeitung und Nutzung personenbezogener Daten muss festgelegt sein, zu welchem Zweck bzw. auf Basis welcher Rechtsgrundlage (§4 Abs. 1 BDSG) sie erfolgt. Der Vereinszweck nach Satzung spielt hier eine wichtige Rolle.

*(2) Einwilligungen*

Eine schriftliche Einwilligung der Betroffenen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten muss vorliegen. Die Vorbereitung bzw. Anpassung von Einwilligungserklärungen gemäß den Vorgaben der DS-GVO ist unabdingbar.

*(3) Verpflichtung auf das Datengeheimnis und Einweisung*

Alle Personen, die personenbezogene Daten bearbeiten, müssen auf die Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet werden (§5 BDSG). Dies betrifft nicht nur ehrenamtliche Vorstandsmitglieder oder hauptamtliche Mitarbeiter, sondern alle Personen, die in einem Auftragsverhältnis zum Verein stehen und in dieser Funktion personenbezogene Daten bearbeiten, nutzen oder auch nur zur Kenntnis nehmen.

*(4) Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten*

Es muss ein „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ nach Art. 30 DS-GVO vorliegen und jeweils an die aktuellen Veränderungen bzw. Rahmenbedingungen im Vereinsumfeld zeitnah angepasst sein. Das Verzeichnis betrifft sämtliche Verarbeitungen personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

*(5) Technische und organisatorische Maßnahmen*

Nach Art. 24 DS-GVO sind im Verein Maßnahmen zum Schutz von personenbezogenen Daten zu treffen. Die Festlegung von sicherheitsrelevanten Maßnahmen muss dokumentiert sein, beispielsweise im Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung und/oder im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten. Dies betrifft beispielsweise die Zutrittskontrolle, also eine Festlegung, welche Personen Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen haben sowie die Frage nach der Absicherung eines geregelten Zugangs.

*(6) Satzungsregelungen*

Die Satzung ist der wesentliche Kernpunkt für die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten. Der in der Satzung definierte Vereinszweck beschreibt die zentralen Interessen und ist damit Kernpunkt des Erlaubnistatbestandes.

Entsprechend den Anforderungen sollten die Datenschutzregelungen in die Vereinssatzung aufgenommen oder besser als Anlage zur Satzung, in einem gesonderten Regelwerk, oftmals als **Datenschutzordnung** bezeichnet, niedergelegt werden. Eine solche Datenschutzordnung als Anlage zur Satzung kann in aller Regel vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und muss nicht die Qualität einer Satzung haben.

*(7) Bestellung eines Datenschutzbeauftragten*

Nach dem BDSG § 4 ist ein Datenschutzbeauftragter schriftlich zu bestellen und der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, wenn in der Regel mindestens 10 Personen im oder für den Verein ständig mit personenbezogenen Daten arbeiten, die in IT-Systemen gespeichert sind. Darüber hinaus ist bei Verarbeitung von „besondere Arten

von personenbezogenen Daten“, z.B. bei Angaben zur Religionszugehörigkeit oder zur Gesundheit, immer ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen. Der Vereinsvorstand darf die Rolle des Datenschutzbeauftragten nicht übernehmen. Der Datenschutzbeauftragte kann dennoch aus dem internen oder auch externen Umfeld des Vereins bestellt werden.

*(8) Vertrag für Auftragsdatenverarbeitung*

Immer dann, wenn andere Unternehmen Zugriff auf die personenbezogenen Daten der Mitglieder haben, befindet man sich im Bereich der Auftragsdatenverarbeitung (ADV). Dies bedingt, dass man mit diesen Unternehmen einen Vertrag zur ADV abschließen muss. Beim Einsatz von IT-Systemen wie beispielsweise der ComMusic-Vereinssoftware, die Mitgliederdaten in Cloud-Lösungen bzw. gehosteten Serversystemen speichern, muss ein ADV-Vertrag abgeschlossen werden. Auch beim Versand von Newslettern über externe Anbieter und Mail-Dienste ist ein Vertrag zur ADV abzuschließen.

*(9) Konformität zum Internetrecht: Homepage, Mail, Newsletter und Social Media*

Die zentralen Vorschriften des Internetrechts nach den Rechtsgrundlagen des BDSG und des Telemediengesetzes (TMG) sind einzuhalten, das betrifft insbesondere die Vereinshomepage, die Mail-Nutzung und Social-Media-Auftritte.

Für die Homepage gelten Informationspflichten gem. § 5 ff. TMG in Vereinen und Verbänden. Das **Impressum** muss alle vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder aufführen, das Vereinsregister sowie Adresse, Telefon, E-Mail und Internet beinhalten. Das Impressum muss auch in den sozialen Medien bereitgestellt werden. Die Darstellung von einem Impressum soll auf einer Seite so gehalten sein, dass sie über einen ständig und gut sichtbaren Button von jeder Seite direkt abrufbar ist.

Eine Homepage muss auch eine **Datenschutzerklärung** enthalten, die z.B. auch die Nutzung von Web-Analyse-Tools anzeigen. Besondere Anforderungen gelten auch bei Kontaktformularen auf einer Homepage. Hier müssen im Rahmen der Datenschutzerklärung die Nutzer über die Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten direkt im Kontaktformular unterrichtet werden.

*(10) Einführung eines Datenschutz-Management-Systems*

Der Vereinsvorstand als verantwortliche Stelle für den Datenschutz hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen und den Nachweis erbringen zu können, dass bei der Datenverarbeitung die DS-GVO sowie das BDSG-neu eingehalten werden. Die Anwendung eines geeigneten Datenschutz-Management-Systems (DSMS) ist deshalb unabdingbar.

Ein DSMS ist eine Dokumentation und Übersicht über Verfahren, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Es enthält insbesondere das Verzeichnis von Verfahrenstätigkeiten (Art. 30 Abs. 5 DS-GVO), die Datenschutzorganisation sowie die Verantwortlichkeiten für Datenverarbeitungen, die Einbindung des Datenschutzbeauftragten, das Vorgehen zur Datenschutz-Schulung und die Vornahme der Datengeheimnis-Verpflichtung sowie auch den Prozess zur Wahrnehmung von Betroffenenrechten und der Meldung von Datenschutzverstößen bzw. von Datenpannen bei der Aufsichtsbehörde.

### Weiterführende Links

Zum Thema der DS-GVO und des BDSG-neu finden sich zahlreiche Informationen, die für die Vertiefung der ein oder anderen Regelung nützlich sind. In der praktischen Umsetzung sind darüber hinaus Arbeits- und Mustervorlagen hilfreich. Eine Auswahl nützlicher Quellen finden sich in der nachfolgenden Aufstellung:

Quelle	Inhalt
<a href="https://www.DS-GVO-gesetz.de">https://www.DS-GVO-gesetz.de</a>	Hier finden Sie das offizielle PDF der DS-GVO übersichtlich aufbereitet.
<a href="https://www.DS-GVO-gesetz.de/bdsg-neu/">https://www.DS-GVO-gesetz.de/bdsg-neu/</a>	Hier finden Sie die offizielle PDF-Version des BDSG-neu übersichtlich aufbereitet.
<a href="https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de">https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de</a>	Internet-Portal des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg
<a href="https://www.lda.bayern.de/de/datenschutz_eu.html">https://www.lda.bayern.de/de/datenschutz_eu.html</a>	Internet-Portal des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht Enthält sehr gute Vorlagen für diverse Dokumentationen
<a href="https://www.e-recht24.de">https://www.e-recht24.de</a>	Ein Internet-Portal mit zahlreichen Informationen rund um die neue DS-GVO und das Internet-Recht im Allgemeinen. Hier findet man Generatoren für die Erstellung von Impressum, Datenschutzerklärung und Facebook-Impressum.
<a href="https://www.gdd.de">https://www.gdd.de</a>	Diverse Praxishilfen mit Musterformularen der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD e.V.)